

Borussia Delmenhorst von 1973 e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 369
beim Amtsgericht Delmenhorst



Vereinsatzung

in der gültigen Fassung vom 29. November 2018



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Zweck	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Mitglieder.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Auslagen.....	5
§ 7 Organe des Vereines.....	6
§ 4 Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Der Vorstand	8
§ 10 Kassenprüfer	11
§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins	11
§ 12 Änderung der Satzung	11



§ 1

Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Verein „BORUSSIA DELMENHORST von 1973“ mit Sitz in Delmenhorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball und Gymnastik.
- 1.3 Er schafft dafür die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7 Der Verein ist unabhängig, unparteiisch und konfessionell neutral.

§ 2

Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 3 Mitglieder

- 3.1 Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und wählen den Vorstand des Vereines.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Antrag auf Erwerb bzw. Änderung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Ablehnungen durch den Vorstand sind schriftlich zu begründen. Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft Endet
- 5.1.1 durch Austritt
- 5.1.1.1 bei neuen Mitgliedern frühestens nach einem Jahr. Die Abmeldung muss spätestens einen Tag vor Beginn des letzten Quartals der Mitgliedschaft dem Vorstand vorliegen,
- 5.1.2 auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung,
- 5.1.3 durch Tod.
- 5.2 Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Fristen werden wirksam an dem Tage, an dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht.



§ 6

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Auslagen

- 6.1 Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, durch den Verein verauslagte Strafgeelder des entsprechenden Sportverbandes sowie gegebenenfalls festgesetzte Umlagen erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand, die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Sie endet im Fall des § 5 Nr. 5.1.1.1 zum Ende des auf die Abmeldung folgenden Quartals, in den Fällen des § 5 Nr. 5.1.2 und Nr. 5.1.3 zum Ende des Monats, in den das Ereignis fällt.
- 6.3 Die Beiträge der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sind ermäßigt. Sie entsprechen der Höhe des Beitrages für passive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Wechsel der Mitgliedsart (§ 3) wird hinsichtlich der Beitragshöhe zum Beginn des auf den Antrag (§ 4) bzw. die Mitgliederversammlung (§ 8) folgenden Vierteljahres wirksam.
- 6.4 Der Kassenwart zieht die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie die Auslagen und Umlagen im Bankeinzugsverfahren ein. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den fälligen Vierteljahresbeitrag im Voraus zum ersten Kalendertag jedes Quartals zu bezahlen.
- 6.5 Bei Zahlungsver säumnis von mehr als drei Monatsbeiträgen werden diese im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens eingezogen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn vereinshaltende, pflegende und / oder fördernde Maßnahmen diese erfordern.



§ 7 Organe des Vereines

- 7.1 Organe des Vereines sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der aktiven, passiven und Ehrenmitglieder des Vereines, zu der Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden können. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereines, in dem jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres stattfinden. Ferner kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Leitung obliegt dem Vorstand. Werden Wahlen durchgeführt kann der Vorstand einen Wahlleiter benennen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch ein Einladungsschreiben, das die Tagesordnungspunkte enthält, als Aushang im Vereinsheim einzuberufen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- 8.4.1 die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 8.4.2 die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - 8.4.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 8.4.4 die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung,



- 8.4.5 die Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan des Vorstandes und
 - 8.4.6 die Beschlüsse über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines sind dagegen geheim durchzuführen. Solche Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des Vereines gefasst werden. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 8.7 Anträge zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern (z.B. Satzungsänderung, Vereinsauflösung) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sonstige Anträge werden zur Beschlussfassung zugelassen,- wenn sie vor Eröffnung der Versammlung durch den ersten Vorsitzenden vorgelegt wurden.
- 8.8 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben erhalten:
- 8.8.1 Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - 8.8.2 Name des Protokollführers,
 - 8.8.3 Zahl der, erschienenen Mitglieder,
 - 8.8.4 Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
 - 8.8.5 Tagesordnung,
 - 8.8.6 Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
 - 8.8.7 Anträge zur Beschlussfassung (Begründung),
 - 8.8.8 Art der Abstimmung,
 - 8.8.9 Abstimmungsergebnis (Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen),
 - 8.8.10 bei Wahlen die Namen der Gewählten und die Erklärung über die Annahme der Wahl und
 - 8.8.11 Unterschrift des Protokollführers und des ersten Vorsitzenden.



- 8.9 Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen, das dem Verein überlassene Grundstück und Gebäude sowie das Inventar.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
- 9.2.1 **Vorsitzender**
 - 9.2.2 **Stellvertretender Vorsitzender**
 - 9.2.3 **Kassenwart**
 - 9.2.4 Stellvertretender Kassenwart
 - 9.2.5 **Schriftführer**
 - 9.2.6 **Abteilungsleiter Fußball, Gymnastik und Triathlon**
 - 9.2.7 **Spielausschussobmann**
 - 9.2.8 Stellvertretender Spielausschussobmann
 - 9.2.9 Pressewart
 - 9.2.10 Sozialwart
 - 9.2.11 Schiedsrichterobmann

Die Personen zu Nr. 9.2.1 bis 9.2.3 und 9.2.5 bis 9.2.7 bilden den „**geschäftsführenden Vorstand**“ im Sinne der Nr. 9.1, nur sie erhalten Sitz und Stimme in den Sitzungen nach § 9 Nr. 9.10.

- 9.3 Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben vom Tag der Wahl an gerechnet bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in der gemäß Nr. 9.2 aufgeführten Reihenfolge zu wählen.



- 9.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied wählen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen ein gewählter Stellvertreter (vgl. 9.2) nachrückt.
- 9.6 Der Verein wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (davon mindestens der erste Vorsitzende oder der Kassenwart).
- 9.7 Die Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.
- 9.8 Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtszeit nicht mehr zu zumuten ist.
- 9.9 Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet
- 9.9.1 mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 - 9.9.2 bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - 9.9.3 bei Niederlegung des Amtes,
 - 9.9.4 durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- 9.10 Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und zu leiten sind. Die Einladung kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.



- 9.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Nr. 9.2 Satz 2) erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
- 9.12 Auf Einladung des Vorstandes können Mitglieder und Gäste beratend teilnehmen.
- 9.13 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Angaben über Ort, Datum, Teilnehmer, Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über die Beschlussform, sowie den Namen des Protokollführers enthalten muss. Die Protokolle sind vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 9.14 Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach der Eintragung des Vereines durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, Satzungsänderungen und -ergänzungen, die Auflösung des Vereines und ggfs. bestellte Liquidatoren. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift, bei Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen auch die Urschrift des Protokolls beizufügen.
- 9.15 Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.



§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Für die Wahl der Kassenprüfer gelten § 9 Nr. 9.4, für die Amtsdauer § 9 Nr. 9.9 entsprechend.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- 11.1 Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder gefasst werden. Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für diese Form der qualifizierten Mehrheit beim erstmaligen Beschluss nicht aus, genügt bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Stadt Delmenhorst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Nr. 1.2 zu verwenden hat.

§ 12 Änderung der Satzung

- 12.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.



Die Satzung ist allen Mitgliedern zugänglich zu halten und wird jeder Person, die Antrag auf Mitgliedschaft stellt, ausgehändigt. Hierzu wird sie auf der Vereinshomepage im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Erhard Bressen
Erster Vorsitzender

Marco Kandzior
Schriftführer



ANLAGE

Beitragssätze und Tarife
(monatlich)

Stand: 14.10.2016

Änderungen vorbehalten.

Aufnahmegebühr (einmalig)	7,50	EUR
Passantrag / Neuantrag (einmalig)	5,00	EUR
Passantrag / Vereinswechsel (einmalig)	20,00	EUR

Fußballabteilung:

Erwachsene ab 19. Lebensjahr (E)

Normalbeitrag Aktive	17,00	EUR
Schüler, Studenten, Arbeitslose	12,00	EUR
Passiv	7,00	EUR

Kinder / Jugendliche bis einschließlich 18. Lebensjahr (K/J)

F- bis A-Jugend	9,00	EUR
-----------------------	------	-----

Alle Beiträge einschließlich Trikotwäsche.

Gymnastikabteilung (G)

Normalbeitrag Aktive	7,00	EUR
Passiv	5,00	EUR

Triathlonabteilung (T)

Normalbeitrag Aktive	11,00	EUR
Passiv	7,00	EUR



Raum für Notizen



Raum für Notizen



Impressum

Borussia Delmenhorst von 1973 e.V.
Theodor-Heuss-Straße 11
27753 Delmenhorst
Telefon: 04221 51051

Geschäftszeiten:
Donnerstag, 18:30 – 21:00 Uhr

www.borussia-delmenhorst.de

Verantwortlich für Überarbeitung und Abschrift:

Erhard Bressen
Marco Kandzior

Layout
Marco Kandzior

